



**BUND** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft  
Jägerstraße 7  
99867 Gotha

**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland**

**Landesverband Thüringen e.V.**  
Trommsdorffstraße 5  
99084 Erfurt  
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de  
[www.bund-thueringen.de](http://www.bund-thueringen.de)

Erfurt, 28. Oktober 2024

## **Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Klein- neuhausen, Vorentwurf“**

Ihr Schreiben vom 18.10.2024

### **VORAB**

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

### **STELLUNGNAHME**

**Wir lehnen das Vorhaben in dieser Form ab.** Dafür gibt es diverse, nachfolgend ausgeführte, Gründe.

Weiterhin geben wir Empfehlungen bzw. stellen Forderungen über Inhalte, die der B-Plan unbedingt zu beinhalten hat, auf.

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Mittelthüringen  
**IBAN** DE93 8205 1000 0130 0937 93  
**BIC** HELADEF1WEM

#### **Geschäftskonto**

Sparkasse Mittelthüringen  
**IBAN** DE37 8205 1000 0130 0938 31  
**BIC** HELADEF1WEM

#### **Vereinsregister**

Erfurt VR 160095

#### **Steuernummer**

151/141/05071

#### **UST-ID-Nr.**

DE150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.



„Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 nahezu vollständig in einem die Ortslage Kleinneuhausen westlich, südlich und östlich umschließenden Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; der südliche Teil des Plangebietes liegt in dem **Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung** LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“. „Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“ (RP-MT 2011, S. 74)

Planungsrechtlich maßgeblich ist immer der rechtskräftige Regionalplan. Insofern gilt das Vorranggebiet des gültigen Regionalplans.

Der § 2 EEG legt fest, dass:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. **Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.**“

Damit ist eine Gewichtungsvorgabe bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen formuliert worden. Da es sich bei Vorranggebieten um Ziele der Raumordnung und damit um eine auf der Ebene der Raumordnung letztabgewogene Entscheidung handelt, gibt es diesen Abwägungs- und Ermessensspielraum nicht. **Vorranggebietsfestlegungen sind „schlussabgewogen“, d. h. Vorhaben und Maßnahmen, die mit dem festgelegten Ziel nicht vereinbar sind, sind generell unzulässig.** Gemeinden sind über § 1 Abs. 4 BauGB einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung unterworfen. D.h., diese Ziele sind von den Kommunen zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Da es sich um eine **Agri-PV-Anlage** handelt, hier eine **landwirtschaftliche Hauptnutzung** vorausgesetzt wird, kann es sein, dass bei Vorhaben zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen die Vorgaben des Regionalplans nicht berührt werden.

Dies sehen wir aber nicht, wenn hier gleichzeitig aufgeführt wird: „Im Textteil des Bebauungsplanes ist unter C) HINWEISE unter der Zielstellung der Minimierung des Risikos baubedingter Störungen der Brutvogelfauna der umliegenden Flächen festgesetzt, dass die Inanspruchnahme der Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen darf.“

Somit unterliegt die Fläche nur die Hälfte der Zeit einer landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die anderen sechs Monate dienen der Energiegewinnung durch die Solarpaneele. Weiterhin lässt die hier definierte Ackerbau-Saison, die übliche Hauptanbau- und Ertragszeit außen vor, da sie mit dem Vogelschutz korreliert. **Eine landwirtschaftliche Hauptnutzung erscheint somit fragwürdig.**

Auch die weiteren Angaben widersprechen den Aussagen der Planer.

Bei einem Reihenabstand von 11 Metern, wobei 9,4 m landwirtschaftlich genutzt werden sollen und 1,8 Meter Blühstreifen sind ( $9,4+1,8=11$ ) entstehen angeblich 93,4% nutzbare Fläche und nur 6,6% nicht nutzbare Fläche.

Auch die folgende Aufzählung legt dar, dass den Anforderungen von DIN SPEC 91434, wonach mindestens 85% Flächenanteil weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können, nicht nachgekommen wird.

### 13. Flächenbilanz – Städtebauliche Werte

<b>Größe des Geltungsbereichs</b>		<b>ca. 79,51 ha</b>
- Fläche der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet		ca. 77,90 ha
davon:		
- überbaubare Fläche (bei GRZ 0,35)	ca. 27,27 ha	
- Flächen die nicht oder nur mit Nebenanlagen überbaut werden dürfen	ca. 50,63 ha	
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 0,21 ha	
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 2,37 ha	
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	ca. 1,00 ha	
- Wasserfläche		ca. 0,90 ha
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen		ca. 0,66 ha
- Verkehrsflächen		ca. 0,05 ha

**Unter diesen Voraussetzungen ist die Gemeinde aus unserer Sicht durchaus angehalten, hier eine Zielabweichung prüfen zu lassen!**

Im Umweltbericht ist zu lesen: „Aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt im B-Plan außerdem der Hinweis, dass die Errichtung der Agri-PV-Anlage nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf, um Zugriffe auf bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. **Alternativ kann die Ackerfläche auch vorlaufend als Bruthabitat unattraktiv gemacht werden.**“

Die Ausführungen werden im Umweltbericht dann noch detaillierter: „Die zu überplanende Ackerfläche stellt ein potenzielles Bruthabitat für bodenbrütende Kleinvögel (z. Bsp. Feldlerche) dar. Um einen baubedingten Zugriff auf bodenbrütende Kleinvögel mit Sicherheit zu vermeiden, wird im vB-Plan festgesetzt, dass die Inanspruchnahme der Ackerfläche nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf. **Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Ackerfläche rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit als Bruthabitat für die Art zu entwerfen.**“



Neben der Tatsache, dass wir solche Inhalte im Umweltbericht zu einem Vorhaben befremdlich finden, ist es mehr als bedenklich, dass Vorgehen dieser Art Bestandteil der Planung sind.

*„Die **Feldlerche (Alauda ervensis)** wurde im UG mit ca. 53 Brutplätzen bzw. -reviere der Feldlerche verteilt über den gesamten Solarpark Vogelsberg und Kleinneuhausen.“*

Ein (vermeintlich) starkes Argument der Planer von PV-FFA und Agri-PV-Anlagen ist, dass man die Fläche aus Naturschutzsicht aufwerten würde. Auch im Umweltbericht wird vorgegeben, mit diesen Anlagen, etwas für die Biodiversität tun zu können:

*„Die Agri-Photovoltaik bietet die Möglichkeit der Dreifachnutzung. Flächen können gleichzeitig als Agrarland und für erneuerbare Energieerzeugung genutzt werden und sollten darüber hinaus einen Beitrag für mehr Biodiversität leisten.“*

Dies ist hier nicht zu erkennen! **Die Brutreviere der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten sind unbedingt zu erhalten!**

Aufgrund fehlender Kenntnisse zu den (vor allem langfristigen) Auswirkungen großer Solarfelder auf die Umwelt - hier vor allem auf das **Kleinklima** - halten wir die hier vorliegenden Planungen für kritisch. Immerhin werden hier Flächen von **79,51 Hektar** überplant. Die Studienlage zu den Auswirkungen von Agri-Photovoltaik-Anlagen ist noch dünner als die zu „normalen“ PV-FFA, aber kritische Wirkfaktoren können auch hier benannt werden.

Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchte regimes.

Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Ebenso wie bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen. Im Falle der WEA gibt es mittlerweile zahlreiche Studien, die eine Austrocknung der Böden bzw. eine Erwärmung der unmittelbaren Umgebung belegen.

Aus diesen Gründen gibt es diverse Anforderungen an die Errichtung sowie den Betrieb und Rückbau von Solarfeldern, die die Eingriffe in den Naturhaushalt minimieren sollen und die für uns Bestandteil jeder Planung sein müssen.



Der **Alternativenprüfung** kommt bei diesen Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda muss ihre Standortwahl begründen und sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen zur Abwägung stellen. Die Standorte sollten vorrangig so gewählt werden, dass Eingriffe in die Natur vermieden werden. Eine Abwägung geeigneter Flächen muss Bestandteil des B-Planes sein.

Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Thüringen kann hier der [Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land \(2024\)](#) sein.

Je größer eine Anlage, umso größer ist auch ihr Einfluss auf das **Landschaftsbild** und umso wichtiger ist die Einbindung in das jeweilige Landschaftsbild. Bei der hier vorliegenden Planung mit einer Gesamtgröße von 79,51 Hektar erfährt dieser Punkt also eine hohe Wichtigkeit.

Da es sich hier um eine Agri-PV-Anlage handelt, sind die maximalen Höhen der Elemente auch um ein Vielfaches exponierter als bei einer PV-FFA (PV-Module: 2,1 m (Wie hoch, wenn sie aufgestellt sind?), Kameramasten: max 8,00 m).

*„Im PG Vogelsberg ist an der nördlichen Grenze zur Kreisstraße 507 eine dreireihige, geschlossene Feldhecke (5 m breit) anzulegen. Hierzu sind mit Abständen von 1 bis 1,5 m zueinander standortheimische Straucharten gemäß Artenliste 1 anzupflanzen. Mit Abständen von jeweils etwa 15 m sind standortheimische Laubbäume gemäß Artenliste 1 in die Feldheckenabschnitte zu integrieren.“*

Im B-Plan sind Maßnahmen einzuplanen, die eine Einbindung der Anlage in die Landschaft zum Ziel haben. Neben dem Erhalt der schon bestehenden Gehölze, ist zur Begrünung **des gesamten Zaunes** eine Hecke einzuplanen, die eine durchgehende Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben sollte.

Bei der Errichtung des Solarparks sollen bereits vorhandene Strukturen und Lebensräume wie zum Bsp. Wegeböschungen, Totholzhaufen, Gehölzreihen und Bäume erhalten und in die Anlage integriert werden. Wir begrüßen die Maßnahmen, die diesbezüglich im B-Plan verankert werden. Bzgl. des Fließgewässers „Sulze“ sind besondere Schutzmaßnahmen einzuplanen. Zwischen den Ufergehölzen und den Solarpaneelen ist ein Abstand von mindestens 30 Metern einzuhalten (ebenso zu anderen Gehölzen wie bspw. dem Kulturwand).

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden (Bspw. Vermeidung einer Barrierewirkung), sollten PV-Freiflächenanlagen eine Fläche von max. 20 Hektar nicht überschreiten. Da die Auswirkungen als Barriere durch die Einfriedung für Agri-PV-Anlagen ebenso gelten, gehen wir hier von denselben Maßgaben aus.

Da diese Planung mit einer Größe von 79,51 Hektar diese vom BUND-Bundesverband empfohlene Größe aber deutlich überschreitet muss die Anlage in Teilbereiche aufgeteilt werden, zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche...) angelegt werden sollen. Eine andere Option ist die Aufteilung der Anlage auf verschiedene Gebiete innerhalb der Kommune.



Nach Empfehlungen des Deutschen Jagdverbandes sollten mind. alle 500 Meter Wanderkorridore mit einer Breite von 50-60 Metern angelegt werden.

Hilfestellungen für die Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen, Nisthilfen etc. sowie zur Anlage von Blühflächen finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein **Pflegekonzept** als auch ein **Monitoringkonzept** sowie **Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung** sowie den **Rückbau** und die **Renaturierung** festgehalten werden. Ebenso müssen **Naturschutz und Ausgleichsbedarf** in die Bauleitplanung einfließen. Erst durch **zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen** für den Naturschutz, über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus, entsteht durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur. Alle diese Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden!

Vorgabe laut dem Dokument: „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ ist auch: *„Genauere Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem **landwirtschaftlichen Nutzungskonzept** festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss.“*

Auch dieses muss Inhalt des B-Plans sein.

Hilfestellungen für die Bauleitplanung, die Betriebsphase inkl. Anleitungen für das Monitoring, die Pflege und Wartung etc. finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den **Altmodulen** passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

Die reine Versicherung der Planer, die Module zurückzunehmen ersetzt nicht den Nachweis des ordnungsgemäßen Recyclens!

Laut dem Umweltbundesamt gelten die Flächen als eine anlagenbedingte Auswirkung als „teilversiegelt“ ([Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen 2022](#)). Hierdurch kommt es zu einem Konflikt zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Flächeneinsparung. Die **Flächeninanspruchnahme** durch PV-Freiflächenanlagen dient der Energiewende und damit dem Klimaschutz, sie steht andererseits aber der Reduzierung des Flächenverbrauchs entgegen. PV-Freiflächenanlagen werden als bauliche Anlagen beziehungsweise Kraftwerksanlagen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zugeordnet. Damit steht die Aufgabe, deutlich mehr erneuerbare Energien aus Solarparks zu erzeugen, dem Ziel in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2030 den durchschnittlichen täglichen Flächeninanspruchnahme auf unter 30 Hektar zu begrenzen, entgegen.



Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugetern und Niederwild einen Zugang zu der Anlage zu verschaffen. Die Planung geht von einem Abstand zum Boden von nur 10 bis 15 cm aus (zumindest im Textteil der Begründung und des Umweltberichtes, in der Übersicht wird von 20 cm gesprochen), wir fordern diesen auf 20 cm zu erhöhen.

Der Boden ist für eine spätere naturverträgliche Entwicklung des Solarparks entscheidend. Deswegen muss im Vorfeld ein **Bodengutachten** erstellt werden.

Es ist eine **bodenkundliche Baubegleitung** für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Es soll ein Bodenschutzkonzept (insbesondere bei großen Anlagen auf besonders verdichtungsanfälligen Standorten) erstellt werden.

Gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: [LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ \(2023\)](#)

Baustraßen und Lagerflächen sind auf bereits befestigten Wegen vorzusehen.

Es muss sichergestellt werden, dass nur bei trockenen Böden gebaut wird, um Bodenverdichtungen zu minimieren.

Die Bauarbeiten sind möglichst störungsarm und über kurze Zeitspannen außerhalb von Brut- und Wanderzeiten durchzuführen.

Erste Studien zu PV-FFA belegen, dass die Böden unter den Modultischen nach der normalen Laufzeit eines Solarparks (20-30 Jahre) stark degeneriert sind. Ein Gutachten hierzu, bzw. speziell zu den Auswirkungen von Agri-PV befindet sich momentan in der FH-Erfurt in der Erstellung. Dadurch, dass nach der Laufzeit mindestens die Hälfte der Bodenorganismen stark verändert oder abgestorben sind, nimmt auch die CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit der Böden ab.

Auch hierdurch erfährt der folgende Punkt der Vorgaben im Dokument „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ besondere Bedeutung:

*Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt.*

*Kommt es beim Aufbau und/oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, sollten nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur ergriffen werden.*



**Eine Installation von Solarpaneelen könnte einer landwirtschaftlichen Nutzung also komplett entgegenstehen.** Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen, das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Giermann